

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über die Feststellung
des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1970
(Haushaltsgesetz 1970)

— Drucksachen VI/300, zu VI/300, VI/580,
zu VI/580, VI/820 bis VI/846, VI/854 —
mit den Beschlüssen des Bundestages
in zweiter Beratung

Unverändert nach den Beschlüssen
des Haushaltsausschusses
(7. Ausschuß)

— Drucksachen VI/820 bis VI/846, VI/854 —
bis auf die folgenden Änderungen:

Einzelplan 10

Geschäftsbereich des Bundesministers
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

— Drucksachen VI/829, VI/854 —

① **Kap. 10 02 — Allgemeine Bewilligungen — (Finanzhaushalt)**

- a) In A. 8 Landarbeiterwohnungsbau Tit. 891 19 wird der Ansatz von 4 850 000 DM um 3 000 000 DM auf 7 850 000 DM erhöht.
- b) In A. 2 Flurbereinigung Tit. 882 12 wird der Ansatz um 3 000 000 DM auf 231 820 000 DM gekürzt.

Einzelplan 12

Geschäftsbereich Verkehr des Bundesministers für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen

— Drucksachen VI/831, VI/854 —

② Kap. 12 03 — Bundeswasser- und Schifffahrtsverwaltung — Bundeswasserstraßen (Finanzhaushalt)

Folgender neuer Titel wird eingefügt:

„749 14	Saardurchstiche Saarbrücken/St. Arnual und Saarlouis	
	1. Teilbetrag	10 000 000 DM
	Aus den Ausgaben können auch Personal- und sächliche Verwaltungskosten geleistet werden.	
	Verpflichtungsermächtigung	22 300 000 DM
	davon fällig: Haushaltsjahr 1971	14 000 000 DM
	1972	6 800 000 DM
	1973	1 500 000 DM.“

Die Erläuterungen werden wie folgt gefaßt:

„Zu Tit. 712 01

Die Saardurchstiche Saarbrücken/St. Arnual und Saarlouis, die zu dem auszubauenden Teilstück der Saar von Saarbrücken bis Dillingen gehören, sind jeweils eine in sich abgeschlossene Baumaßnahme zur Verbesserung der strukturellen und wasserwirtschaftlichen Verhältnisse in den Bereichen von Saarbrücken und Saarlouis. Im einzelnen bringen die Durchstiche folgende Vorteile:

Durchstich Saarbrücken/St. Arnual

- a) Bei Saarbrücken/St. Arnual wird ein 50 ha großes Wiesengelände hochwasserfrei und für Industrieansiedlungen nutzbar.
- b) Das verkürzte und im Querschnitt vergrößerte Saarbett verbessert den Hochwasserabfluß wesentlich.
- c) Durch die Verlegung der Saar werden der Ausbau und die Verlegung der Bundesstraße 51 sehr vereinfacht und günstigere Möglichkeiten für weitere Straßenplanungen geschaffen.

Durchstich Saarlouis

- a) Die Saarniederung zwischen der Innenstadt von Saarlouis und dem Ortsteil Roden kann zum größten Teil hochwasserfrei gelegt werden, so daß dann etwa 75 ha für die geplante Stadtentwicklung zur Verfügung stehen.
- b) Der Hochwasserabfluß der Saar wird entscheidend verbessert.

Veranschlagt sind:

1. Gesamtkosten

Saardurchstich Saarbrücken/St. Arnual		
	(Preisstand Juli 1969)	18 000 000 DM
Saardurchstich Saarlouis		
	(Preisstand Mai 1970)	19 000 000 DM
		— — — — —
	zusammen:	37 000 000 DM

2. Prozentsatz der veranschlagten Bauleitungskosten	7,0 v. H.
3. Höhe der Bauleitungskosten	
a) Personalausgaben	2 140 000 DM
b) Sächliche Verwaltungskosten	260 000 DM
c) Sonstige Ausgaben	85 000 DM
d) Ausgaben für Leistungen durch Dritte	115 000 DM

	zusammen: 2 600 000 DM
Es wurden	bewilligt: ausgegeben:
1969 Kap. 60 02 apl. Tit. 712 01	4 000 000 —
Für das Rechnungsjahr 1970 werden als 1. Teilbetrag 10 000 000 DM benötigt. Vorbehalten bleiben 23 000 000 DM."	

Einzelplan 60

Allgemeine Finanzverwaltung

— Drucksachen VI/845, VI/854 —

③ Kap. 60 02 — Allgemeine Bewilligungen — (Finanzhaushalt)

Tit. 712 01 — Saardurchstiche Saarbrücken/St. Arnual und Saarlouis — wird gestrichen.

Haushaltsgesetz 1970

— Drucksache VI/846 —

④ § 15 Abs. 4 wird wie folgt ergänzt:

„In den Fällen der Teilzeitbeschäftigung von planmäßigen Beamtinnen gemäß § 79 a Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder Richterinnen gemäß § 48 a Abs. 1 Nr. 1 des Deutschen Richtergesetzes kann der Bundesminister der Finanzen bei einem unabweisbaren Bedürfnis im Einzelplan der zuständigen Dienstbehörde zusätzliche Planstellen ausbringen. Die zusätzlichen Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen. Über ihren weiteren Verbleib ist in dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.“

Bonn, den 5. Juni 1970